

Allgemeine Anforderung zur Bio-Kontrolle und Zertifizierung von Verarbeitungsbetrieben

Einleitung

Die Grundlage für die Erzeugung von Bioprodukten in Österreich bzw. in der Europäischen Union (EU) ist generell durch zwei Rechtsvorschriften bestimmt - durch die VO (EU) 2018/848 idgF (inkl. aller in ihr verknüpfter Verordnungen) und durch die Richtlinie "Biologische Produktion" idgF. Beide Rechtsvorschriften können Sie über unsere Homepage www.abg.at finden.

Zusätzlich zu den in der EU generell gültigen Rechtsvorschriften existieren noch privatrechtliche Richtlinien (z.B. Richtlinien des Verbandes BIO-AUSTRIA, Demeter, ...). Der Großteil dieser Zusatzrichtlinien kann von der Austria Bio Garantie GmbH (ABG) kontrolliert werden. Information zu weiteren Richtlinien erhalten Sie über unsere Homepage www.abg.at.

Anwendungsbereich/Kontrollvertrag/Zertifikat

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebes oder des Drittlandimportes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die biologische Produktion tätig sind.

Abschluss des Kontrollvertrages - Erstzertifizierung

Mit der Unterzeichnung eines Kontrollvertrages wird Ihr Betrieb der relevanten Lebensmittelbehörde gemeldet. Den Zertifizierungsnachweis erhalten Sie erst nach positiv abgeschlossener Erstkontrolle. Erst mit der Ausstellung eines gültigen Zertifikates dürfen Sie Produkte mit dem Hinweis auf die biologische Produktion entsprechend dem oben erwähnten Anwendungsbereich vermarkten.

Sollten im Zuge der ersten Bio-Kontrolle Abweichungen zu den relevanten Bestimmungen auftreten, werden Fristen zur Behebung der Mängel vereinbart. Bei Ablauf dieser Fristen müssen die Abweichungen behoben sein.

Folgezertifizierung

Nach der/den jährlichen Kontrolle/n erhalten Sie ein aktualisiertes Zertifikat. Auf diesem Dokument werden alle Ihre Produkte aus biologischer Produktion (direkt oder über Geltungsbereiche definiert) aufgelistet sein. Dieses Zertifikat ist der Nachweis, dass ihre Produkte gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 idgF hergestellt werden.

Notwendige Aufzeichnungen für die Biokontrolle

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüfen und die „Geschichte“ Ihrer Produkte aus biologischer Produktion nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereitgehalten werden.

Anlässlich der mindestens einmal jährlich erfolgenden Kontrolle hat der Lizenznehmer nachzuweisen, dass er die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 idgF zusammen mit der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF und gegebenenfalls den Richtlinien anderer Lizenzpartner (Verbände oder länderspezifische Bio-Richtlinien) einhält und eingehalten hat.

Ein zentraler Punkt dieser Kontrolle ist die Warenflussprüfung zusammen mit der Prüfung der Rückverfolgbarkeit. Der Lizenznehmer hat dabei zu belegen, dass ausreichend Bio-Rohstoffe (oder gegebenenfalls Rohstoffen zusätzlicher Verbandsrichtlinien) eingekauft wurden, um die entsprechenden Produkte aus biologischer Produktion herzustellen. Dies muss unter Berücksichtigung von Rezepturanteilen, Ausbeuten und Lagerinventaren erfolgen. Für die Zertifizierung der Produkte aus biologischer Produktion muss dieser Abgleich durchführbar und stimmig sein.

Zentrale Voraussetzung für die Durchführung einer Warenflussprüfung ist das vollständige Vorhandensein der oben genannten Dokumente. Eine Warenbuchhaltung auf EDV-Basis oder eine manuell erstellte Übersicht der Rohstoffeinkäufe und Produktverkäufe sowie der Produktionsaufzeichnungen kann den Aufwand für die Warenflussprüfung stark reduzieren und hilft Kontrollkosten zu sparen!

Rohstoffbeschaffung

Zutaten aus kontrolliert biologischer Produktion

Grundsätzlich dürfen in einem verarbeiteten Lebensmittel mit Bezug auf die biologische Produktion lediglich landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten sein, die selbst aus biologischer Produktion stammen. In der Praxis gilt, dass von einer Bio-Kontrollstelle vergebene gültige Zertifikat als Nachweis für die biologische Herkunft.

Vor der ersten Lieferung ist von jedem einzelnen Lieferanten ein gültiges Bio-Zertifikat zu verlangen. Die Lieferantendaten (Name, Adresse), die Gültigkeit sowie die zertifizierten Produkte bzw. der Geltungsbereich sind auf jedem Zertifikat auf Richtigkeit zu überprüfen.

Auf den Warenbegleitpapieren der übernommenen Ware (Lieferscheine, Rechnungen, ...) muss neben dem Hinweis auf die biologische Produktion („Biologisch“, „Ökologisch“ oder als Verkleinerungsform „Bio“ oder „Öko“) zusätzlich auch die Codenummer der Kontrollstelle stehen, die den jeweiligen Lieferanten zertifiziert hat, angeführt sein (z.B. Bio-Erdbeeren kontrolliert von: AT-BIO-301).

Zutaten konventionellen landwirtschaftlichen Ursprungs

Trotz des Grundsatzes, dass in einem Lebensmittel mit Bezug auf die biologische Produktion ausschließlich landwirtschaftliche Zutaten aus biologischer Produktion enthalten sein dürfen, ist es gemäß EU-Verordnung erlaubt, ganz bestimmte Zutaten auch in konventioneller Qualität für die Herstellung eines Bioprodukts einzusetzen. Diese Liste der auch in konventioneller Qualität erlaubten landwirtschaftlichen Zutaten finden Sie als entsprechende „Positivliste¹“. Für andere unbedingt benötigte Zutaten, die nicht in biologischer Qualität erhältlich sind, kann bei der zuständigen Lebensmittelbehörde eine befristete Zulassung zur Verwendung nicht biologischer landwirtschaftlicher Zutaten beantragt werden.

Weiter ist auch vorgegeben, wie viel von diesen konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten in einem Produkt enthalten sein darf, um es als Bioprodukt² zu kennzeichnen. Insgesamt dürfen diese erlaubten konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten in einem Bioprodukt² nur in einem Ausmaß von maximal 5% bezogen auf das Gesamtgewicht aller im Bioprodukt² enthaltenen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

Andernfalls muss das Produkte als ein Produkt mit weniger als 95% (<95% Produkt³) gekennzeichnet werden.

¹bis zum 31.12.2023 in Anhang IX der VO (EG) 889/2008 idgF bzw. ab 01.01.2024 in Anhang V Teil B der VO (EU) 2021/1165 idgF

²entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), a)

³entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), b)

Es gilt zu beachten, dass auch die erlaubten natürlichen Aromen und natürliche Aromaextrakte, Hefe und Hefeprodukte sowie die Lebensmittelzusatzstoffe lt. Anhang V der VO (EU) 2021/1165 idgF, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen (*) ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Diese sind im zuvor genannten „Ausmaß von maximal 5% ...“ zu berücksichtigen.

Eingeschränkt zugelassene Erzeugnisse, Stoffe, Verarbeitungszusatz- und Hilfsstoffe für die biologische Produktion von Lebensmitteln

Ein Grundsatz in der Verarbeitung von Lebensmitteln mit Bezug auf die biologische Produktion ist die Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und nicht biologischen Zutaten auf ein Minimum.

Die Liste der in der biologischen Produktion zugelassenen konventionellen Erzeugnissen und Stoffen ist daher wesentlich kleiner als jene für konventionelle Lebensmittel.

Die für die biologische Produktion von Lebensmitteln zugelassen Erzeugnisse und Stoffe finden Sie in VO (EU) 2018/848 idgF, Anhang II, Teil IV, Absatz 2.2.2.

Die Liste der für die biologische Produktion von Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Details zu Anwendungseinschränkungen finden Sie in Anhang V gemäß VO (EU) 2021/1165 idgF.

Auslobung/Etikettierung

Die Kennzeichnung eines Produktes mit Bezug auf die biologische Produktion ist gesetzlich durch die VO (EU) 2018/848 idgF festgelegt. Ein Produkt, das die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf keinerlei Kennzeichnung mit Bezug auf die biologische Produktion enthalten.

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden.

Bei der Etikettierung von Lebensmitteln sind unbeschadet der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften folgende zusätzliche Kennzeichnungsvorgaben laut VO (EU) 2018/848 idgF umzusetzen:

- Bei „Bio-Lebensmitteln“² soll die handelsübliche Sachbezeichnung mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) angeführt werden. Zum besseren Verständnis kann der ausgeschriebene Hinweis auf die biologische Produktion ergänzt werden.
z.B.: **Bio**-Apfel-/Karottensaft
oder: Apfel-/Karottensaft **aus biologischer Produktion**
- In der Zutatenliste (falls allg. vorgeschrieben) **muss** angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind. Diese Kennzeichnung kann mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) und/oder **mit dem ausgeschriebenen Hinweis auf die biologische Produktionsmethode** angeführt werden, z.B. übliche Kennzeichnung mit mit einem Sternchen (*) ausgewiesen
z.B.: *Zutaten aus biologischer Produktion: Apfelsaft*, Karottensaft*, ...
oder: *Bio-Zutaten: Apfelsaft*, Karottensaft*, Säuerungsmittel: Zitronensäure

²entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), a)

Neben dem Bio-Hinweis ist auf dem Etikett auch die Angabe der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ anzuführen.

Bei vorverpackten Lebensmitteln⁵ die unter die Kategorie „Bio-Lebensmittel“² fallen, ist auch das EU-Bio-Logo und die „Herkunfts-/Ursprungsangabe“⁶ zusammen mit der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ anzugeben. Die „Herkunfts-/Ursprungsangabe“⁶ und die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ muss nicht direkt beim EU-Bio-Logo angeführt werden, aber im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo.

Auf den Warenbegleitpapieren ist die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ ebenfalls anzuführen. Die Codenummer der Austria Bio Garantie GmbH lautet „AT-BIO-301“.

Besonderheiten

Kennzeichnung „<95% Produkte“³

Voraussetzung:

- Produkte mit konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die gemäß der Bioverordnung „positiv zugelassen sind“⁷
- Über 5 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses sind nicht biologisch (konventionell)

Kennzeichnung:

- Diese Produkte dürfen keinen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung (beim Produktnamen) tragen
- Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten biologisch sind
- Im Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben
- Neben dem Bio-Hinweis ist auf dem Etikett auch die Angabe der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ anzugeben
- Es darf kein EU-Bio-Logo angeführt werden

Handelt es sich um Halbprodukte, dürfen damit hergestellte Fertigprodukte als Bioprodukte ausgelobt werden, sofern durch das Mischverhältnis der Anteil der konventionellen Zutaten unter 5% fallen.

¹bis zum 31.12.2023 in Anhang IX der VO (EG) 889/2008 idgF bzw. ab 01.01.2024 in Anhang V Teil B der VO (EU) 2021/1165 idgF

²entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), a)

³entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), b)

⁴Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat

⁵jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschafts-verpflegung abgegeben werden soll (im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF)

⁶der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt

⁷lt. Anhang V der VO (EU) 2021/1165 idgF (in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen (*) ausgewiesen) oder lt. „Positivliste“¹ oder für die ein Mitgliedstaat eine befristete Zulassung zur Verwendung nicht biologischer landwirtschaftlicher Zutaten erteilt hat

Kennzeichnung von „Produkten aus Jagd oder Fischerei mit Zutaten aus biologischer Produktion“⁸

Voraussetzung:

- Produkte, deren Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischer ist und
- sonst nur biologische Zutaten enthalten und
- bei deren Produktion nur die für die biologische Produktion von Lebensmitteln eingeschränkt zugelassenen Erzeugnisse, Stoffe, Verarbeitungszusatz- und Hilfsstoffe verwendet werden.

Kennzeichnung:

- Diese können einen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung (beim Produktnamen) tragen, sofern der Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung klar und deutlich mit einer anderen Zutat verbunden, die biologisch ist und sich von der Hauptzutat unterscheidet
- Im Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben
- Neben dem Bio-Hinweis ist auf dem Etikett auch die Angabe der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ anzugeben
- Es darf kein EU-Bio-Logo angeführt werden

Kennzeichnung von Umstellungserzeugnis (während des Umstellungszeitraums⁹ erzeugte Produkte)

Voraussetzung:

- Erzeugnis, das während des Umstellungszeitraums⁹ hergestellt wird
- Nur für Monoprodukte anwendbar (Produkte, die nur eine einzige landwirtschaftliche Zutat enthalte
- Der Begriff "Umstellungserzeugnis" existiert im Verarbeitungsbereich nur für pflanzliche Rohstoffe. Es gibt keine tierischen "Umstellungserzeugnisse"

Kennzeichnung:

- Diese Produkte dürfen nicht als „Bio“ bezeichnet werden
- Sie sind mit dem Hinweis als „Umstellungserzeugnis“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Produktion“ zu versehen.
- Neben dem Bio-Hinweis ist auf dem Etikett auch die Angabe der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“⁴ anzugeben
- Es darf kein EU-Bio-Logo angeführt werden

⁴Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat

⁸entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), c)



⁹entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Artikel 10 **Gesammelte Wildpflanzen**

In der freien Natur gesammelte, essbare Wildpflanzen (Beeren, Pilze...) dürfen nur dann als „Bio“ im Sinne der Verordnung bezeichnet und als Zutat für Produkt mit Bezug auf die biologische Produktion verwendet werden, wenn diese Sammelflächen in das Kontrollsystem einbezogen und die dort gesammelten Produkte gültig zertifiziert worden sind.

Ebenso ist im eigenen Garten geerntetes Obst und Gemüse nur „Bio“ im Sinne der Verordnung und somit für die biologische Produktion von Lebensmitteln erlaubt, wenn der Garten als Biofläche in das Kontrollsystem einbezogen und die dort geernteten Produkte gültig zertifiziert worden sind.